

Antrag der Piratenfraktion: Beantragte Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes und Beschlussvorschlag der Stadtverwaltung veröffentlichen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bernlöhr,
Sehr geehrte Stadtverwaltung Welzheim,
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,

hier unser Antrag:

Das Stadtbauamt veröffentlicht zusätzlich zu den Bauplänen im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung ab sofort auch

1. eine Liste mit den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie
2. den Beschlussvorschlag des Stadtbauamtes.

Begründung:

Die derzeitige Situation ist für Bürger und Stadträte im Bau- und Verwaltungsausschuss mehr als undurchsichtig. Zwar stehen den Stadträten und Bürgern die Baupläne zur Verfügung, jedoch wird in diesem Rahmen nicht mitgeteilt, welche Befreiungen damit einhergehen. Ohne Fachwissen und Kenntnis über die am jeweiligen Ort geltenden Bebauungspläne ist es für die meisten Bürger und einige Stadträte nicht möglich das Ausmaß eines Bauvorhabens abzuschätzen. Erst während des Tagesordnungspunktes werden die beantragten Befreiungen offenbart. Kurzfristig ist dann von den Stadträten zu entscheiden, ob sie diesen zustimmen oder nicht. Dieser Zustand ist so nicht tragbar. Selbst eine Vorortbesichtigung der Stadträte, ohne die beantragten Befreiungen zu kennen, löst das Problem nicht. Des Weiteren ist es für den Bürger und uns nicht zu verstehen, weshalb ein Beschlussvorschlag des Stadtbauamtes erst während der Sitzung bekannt gegeben wird. Dieser Vorschlag sollte ebenfalls vorab veröffentlicht werden. Damit würden wir das Verfahren dem anderer Anträge im Gemeinderat angleichen. Das Stadtbauamt hätte dadurch zwar mehr Arbeit, überschaubar wäre diese aber, da die Befreiungen und der Beschlussvorschlag ja so oder so später vorgetragen werden müssen.

Antwort zum Antrag der Piratenfraktion hinsichtlich Unterlagen zu den Einzelbaugesuchen

Die Verwaltung hat sich für eine Antwort mit der Handhabung bisher, den Möglichkeiten sowie Beispielen umliegender Gemeinden beschäftigt.

Öffentlichkeit

Künftig werden außer den Lageplänen keine Anlagen wie Grundrisspläne oder Schnitte mehr für die Öffentlichkeit im Ratsinformationssystem veröffentlicht und auch nicht an die Wand projiziert. Das Urheberrechtsgesetz steht dem vor allem entgegen, der Datenschutz bedingt ebenfalls. Sie werden auch nur dann beigelegt, wenn es absolut notwendig ist, um eine Entscheidung zu treffen. Sollte es so in manchen Fällen ohne Grundrisspläne schwierig sein zu diskutieren, kann auch die nicht-öffentliche Beratung eine Variante sein. Personenbezogene Daten (insbesondere der Name des Bauherrn) werden zukünftig nicht mehr veröffentlicht.

Sachvortrag bzw. Beschlussvorschlag

Zusätzlich zur Nennung des Vorhabens samt Adresse wird die Verwaltung zukünftig eine kurze stichwortartige Aufzählung der geplanten Maßnahmen erstellen, außerdem die Einordnung der Rechtslage (Bebauungsplan, unbeplanter Innenbereich, Außenbereich, Geltungsbereich von Satzungen, etc.)

Als Beschlussvorschlag werden in der Vorlage die erforderlichen Befreiungen sowie Sicht der Verwaltung ebenfalls stichwortartig genannt, also Versagung, Einvernehmen, Auflagen, Vorschläge zur Veränderung.

Generelle Handhabung/Kommunalrecht

Wenn Wünsche zur Handhabung im Gremium vorhanden sind, können diese gerne immer geäußert werden. Wenn der Aufwand allerdings zu groß wird, sind Veränderungen ab einem gewissen Maß nur mit zusätzlichen Stellenanteilen zu machen. Kommunalrechtlich besteht andererseits formal eindeutig keine Berechtigung für einen Antrag (und darauf aufbauend eine Entscheidung des Gremiums). Welche Unterlagen notwendig sind für eine Befassung, ist bei der Einbringung bereits aus Effizienzgründen nach der Gemeindeordnung klar beim Bürgermeister. Inhaltlich wird die Verwaltung solche Wünsche aber immer ernst nehmen.

Inhaltliche Abgrenzung Verwaltung/Gremium

Die Bauverwaltung bereitet bei nächster Gelegenheit eine Zusammenfassung dessen vor, was die Verwaltung in eigener Zuständigkeit bearbeitet und nach welchen Regeln überhaupt eine Bausache ins Gremium kommt. Möglicherweise kann durch eine Anpassung dieser Systematik auf den aktuellen Stand auch eine bessere Zuordnung erfolgen. Bei einem Anspruch auf Befreiung des Bauherrn etwa erweckt ja die öffentliche Debatte den Anschein einer Entscheidungsmöglichkeit der Stadt – juristisch besteht dieser aber gar nicht.